

Anhörung von Sachverständigen
des Wissenschaftsausschusses

Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 18/6376

am Mittwoch, dem 19. Juni 2024
15.30 bis (max.) 17.00 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Deutscher Hochschulverband Landesverband Nordrhein-Westfalen Universitätsprofessor Dr. Christian von Coelln Landesvorsitzender NRW	Professor Dr. Christian von Coelln	---
Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAWs) in Nordrhein-Westfalen Professor Dr. Bernd Kriegesmann	Professor Dr. Bernd Kriegesmann (Videozuschaltung)	18/1483
Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in NRW Bernadette Stolle	Bernadette Stolle	18/1563
Dr. Karsten Schubert Humboldt-Universität zu Berlin Lehrbereich Politische Theorie	Dr. Karsten Schubert (Videozuschaltung)	18/1570
Dr. Jörg Dreyer c/o Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.	Dr. Jörg Dreyer (Videozuschaltung)	18/1573

schriftlich:

Universität NRW
- Landesrektorenkonferenz
der Universitäten e.V. -
Geschäftsführung
Düsseldorf

18/1552

Landesrektorenkonferenz
der Kunst- und Musikhochschulen NRW
Geschäftsführung
c/o Hochschule für Musik Detmold
Detmold

18/1511



Wissenschaftsausschuss

29. Sitzung (öffentlich)

19. Juni 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:31 Uhr bis 16:32 Uhr

Vorsitz: Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD)

Protokoll: Benjamin Schruff

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/6376

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/6376

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Prof. Dr. Daniel Zerbin: Zur 29. Sitzung des Wissenschaftsausschusses – die dritte am heutigen Tage – begrüße ich die Mitglieder des Ausschusses, etwaige Vertreter der Landesregierung, Zuhörerinnen und Zuhörer, Vertreterinnen und Vertreter der Medien und natürlich die Sachverständigen hier im Saal und diejenigen, die uns per Video zugeschaltet sind. Ich danke den Sachverständigen ausdrücklich für Ihre vorab eingereichten Beiträge. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Sie können davon ausgehen, dass die Abgeordneten sie im Detail zur Kenntnis genommen haben. Bitte nehmen Sie daher Abstand von ausführlichen Wiedergaben Ihrer schriftlichen Stellungnahmen bzw. von generellen Statements. Wir hatten uns im Vorfeld auf zwei Fragen pro Fragerunde und Fraktion verständigt. Ich bitte die Sachverständigen, sich für die Beantwortung auf jeweils ungefähr fünf Minuten zu beschränken.

Raphael Tigges (CDU): Verehrte Sachverständige, herzlichen Dank, dass Sie sich heute kurz vor dem Fußballspiel um 18 Uhr die Zeit nehmen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Herzlichen Dank auch für die Stellungnahmen im Vorfeld. Wir wollen uns bemühen, das so kurz und knapp wie möglich zu halten, aber natürlich werden wir in der notwendigen Intensität über den Gesetzentwurf sprechen.

Meine Fragen gehen an alle Sachverständigen, insbesondere aber an Professor Kriegesmann. Gibt aus Ihrer Sicht über die dank der in Nordrhein-Westfalen geltenden Wissenschaftsfreiheit bestehenden Möglichkeiten hinaus Bedarf für eine gesetzliche Anpassung, wie sie im AfD-Gesetzentwurf vorgeschlagen wird? Besteht aus Ihrer Sicht Bedarf für eine weitere gesetzliche Anpassung, etwa weitere Möglichkeiten für Sanktionen? Wie beurteilen Sie die Vorkommnisse, die wir in letzter Zeit an Hochschulen gesehen haben? Ich betone: Das waren ja nicht nur NRW-Hochschulen, es waren auch Hochschulen in anderen Bundesländern betroffen. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Hochschulen dort? Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme, die wir nicht auf Basis der geltenden Gesetzlichkeiten regeln können?

Dr. Bastian Hartmann (SPD): Liebe Sachverständige, ganz herzlichen Dank für Ihre Hilfsbereitschaft und Ihre Stellungnahmen zum Thema hier. Das hilft uns sehr.

Meine erste Frage richtet sich vor allem an die LPKwiss und an Herrn Dr. Schubert. In Ihren Stellungnahmen kritisieren Sie beide mehr oder weniger implizit den Begriff der Wissenschaftsfreiheit. Sie nehmen teilweise Bezug auf das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit. Könnten Sie dazu vielleicht ausführen und Ihr Verständnis von Wissenschaftsfreiheit darlegen bzw. noch einmal für uns zusammenfassen?

Meine zweite Frage knüpft daran an. Herr Dr. Schubert, Sie haben an anderer Stelle von positiver und negativer Wissenschaftsfreiheit gesprochen. Könnten Sie die Unterscheidung hier noch einmal darlegen? Ich glaube, das ist für die Diskussion hier ganz hilfreich.

Julia Eisentraut (GRÜNE): Vielen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, unsere Fragen zu beantworten.

In einer der Stellungnahmen wird auf unseren Koalitionsvertrag Bezug genommen. Dazu die klarstellende Einordnung, dass es uns damals vor allem um den Schutz von Wissenschaftler*innen vor Coronaleugnern und Querdenkern ging, um die Anfeindungen, die Wissenschaftler*innen während der Coronapandemie erlitten haben. Heute liest sich der Satz vielleicht anders als in dem Zeitkontext, in dem das verhandelt wurde.

Eine meiner Fragen geht an Professor Dr. Kriegesmann, Frau Stolle und Herrn Dr. Schubert. Es wurden schon mehrfach Sorgen geäußert hinsichtlich negativer Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes. Könnten Sie ausführen, was genau Sie für negative Auswirkungen befürchten? Außerdem würde mich interessieren, inwieweit Sie die Regelung für notwendig halten.

Angela Freimuth (FDP): Meine Damen und Herren Sachverständige, auch seitens der FDP-Fraktion herzlichen Dank für die Stellungnahmen, soweit sie bisher eingegangen sind, und für die Zeit und Expertise, die Sie uns heute zur Verfügung stellen.

Ich habe Fragen an Herrn Professor von Coelln; alle, die sich berufen fühlen, können natürlich ergänzen. Wie bewerten Sie das etablierte rechtliche Instrumentarium zum Umgang mit Störungen des Hochschulbetriebs? Wo würden Sie diesbezüglich gegebenenfalls Änderungen bzw. Verbesserungen für nötig erachten?

Fragen habe ich auch an Frau Stolle. Inwiefern wird der Begriff der Wissenschaftsfreiheit durch den Gesetzentwurf der AfD Ihrer Meinung nach umgedeutet? Welche konkreten Gefahren sehen Sie auch mit Blick auf die Beschäftigten an den Hochschulen?

Vorsitzender Prof. Dr. Daniel Zerbin: Ich werde jetzt einen Rollenwechsel durchführen und im Folgenden aus der Perspektive meiner Fraktion, der AfD, sprechen.

Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD): Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Dreyer. Halten Sie § 51a Hochschulgesetz für ausreichend, um Aktivitäten im Bereich der nicht strafrechtlich relevanten Störungen, wie zum Beispiel Schikane oder Mobbing, Einhalt zu gebieten?

Eine ähnliche Frage habe ich an Herrn Dr. Karsten Schubert. Halten Sie den Umgang mit Störungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle an Hochschulen aktuell für angemessen?

Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in der Trägerschaft des Landes NRW): Herzlichen Dank für die Einladung und dafür, dass ich hier eine Stellungnahme für die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten einreichen konnte.

Zu den Fragen, die mir gestellt worden sind: Mir geht es um den Begriff der Wissenschaftsfreiheit generell. Ich halte diesen Gesetzentwurf, der mit „Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit“ überschrieben ist, tatsächlich für einen Gesetzentwurf, der die Wissenschaftsfreiheit gefährdet, weil er sie in einem unerklärlichen Maß umdefiniert, und zwar – so würde ich das jetzt mal bezeichnen – zu einer reinen Störung des Unterrichts. Das verzerrt die Wissenschaftsfreiheit, macht ihre Dimension im Prinzip völlig kaputt.

Ich bin in der Stellungnahme darauf eingegangen, dass wir in Bezug auf die Meinungsfreiheit ähnliche Tendenzen haben. Auch die wird von der Neuen Rechten nach dem Motto „Man darf ja nicht mehr alles sagen“ umdefiniert. Ähnlich verhält es sich mit der Wissenschaftsfreiheit. In unserer Stellungnahme haben wir breit ausgeführt, was Wissenschaftsfreiheit bedeutet und was sie nicht bedeutet. Sämtliche Beispiele, die hier angebracht worden sind, sind unseres Erachtens keine Beispiele, die man unter Wissenschaftsfreiheit subsumieren kann bzw. darf.

Was hat das mit den Beschäftigten zu tun? Ich befürchte tatsächlich, dass wir durch rechte Kräfte – und die Neue Rechte zähle ich dazu – Probleme mit dem demokratischen Umgang bekommen, in Teilen auch schon haben. Die Mitte-Studie war ein echter Weckruf – der sich schon vorher abgezeichnet hat –, um zu sagen: Das Ganze läuft jetzt auf demokratiegefährdende Bereiche hinaus. – Wenn Begriffe, die vom Bundesverfassungsgericht definiert worden sind, durch politische Kräfte so umgedeutet werden, dass am Ende nichts mehr übrig bleibt, sollte das alle Demokratinnen und Demokraten wachrütteln, dagegen etwas zu unternehmen.

Warum setzen wir als LPKwiss uns gesondert dafür ein? Weil wir auf demokratischen Grundlagen, also auf Grundlage des Grundgesetzes, der Verfassung arbeiten. Nur auf diesen demokratischen Grundlagen sind Möglichkeiten wie Mitbestimmung etc. pp. überhaupt möglich. Deswegen: Wehret den Anfängen!

Ich hielte dieses Gesetz tatsächlich für gefährlich, wenn es in dieser Diktion umgesetzt werden würde. Es stärkt die Wissenschaftsfreiheit nicht, es behindert sie, es verzerrt sie, es macht sie klein.

Der Hinweis zum Koalitionsvertrag ist gekommen, er kam direkt in meine Richtung; ich hatte den benannt. Mir ist schon klar, was der Hintergrund der damaligen Koalitionsverhandlungen war. Wenn man das heute liest, könnte es aber auch anders gelesen werden. Ich habe das benannt, um diese Gefahren aufzuzeigen.

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit ist – um das ganz klar zu sagen – kein rechtes Netzwerk, dort finden sich honorige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber es trägt dazu bei, dass dieses rechte Gedankengut in die Gesamtgesellschaft diffundiert. Das halte ich tatsächlich für demokratiegefährdend, und deswegen haben wir uns hier klar positioniert.

Ich bin außerdem gefragt worden, welche Möglichkeiten Hochschulen haben, um Störungen des Hochschulablaufs zu beschränken bzw. ihnen entgegenzuwirken. Die Hochschulleitungen haben sich sehr eindeutig geäußert, dass das derzeit bestehende Instrumentarium vollkommen ausreichend sei. Dazu kann ich aus meiner Position wenig sagen, außer, dass ich denke, dass dem so ist.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen): In aller Kürze zur Bewertung des bestehenden Instrumentariums – Frau Freimuth, Sie hatten das gefragt –: Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat erst vor wenigen Jahren ein relevantes Hochschulordnungsrecht geschaffen, das dem Grunde nach ein Schritt in die richtige Richtung war. Ob das im Einzelnen ausreicht, ist gerade im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse sicherlich noch einmal neu zu bewerten. Das ist ja kein rein nordrhein-westfälisches Problem.

Wir hatten heute Morgen am Haupteingang der Uni Köln den ganzen Eingangsbereich mit diesen roten Handabdrücken vollgeschmiert. Das sollte man nicht schönreden. Das scheint eine unmittelbare Morddrohung gegenüber unseren jüdischen Kommilitonen zu sein, kann zumindest also solche verstanden werden. Es gibt also im Moment neue Bedrohungslagen mit zum Teil klar antisemitischer Stoßrichtung. Dass sich der Gesetzgeber Themen wie Ordnungsstörungen etc. überhaupt annimmt, ist insofern gut und richtig. Die Frage, ob es wirklich einer Gesetzesänderung bedarf, würde ich in der Tendenz eher verneinen, aber es ist in der generellen Stoßrichtung auf jeden Fall angebracht, sich mit der Frage zu befassen.

Ganz konkret zum Gesetzentwurf – wenn Sie mir einige Sätze auch jenseits der unmittelbar gestellten Fragen gestatten –: Hinsichtlich einer Verpflichtung der Hochschulen, sich bestimmte Sanktionskataloge zu geben, sollte man, wenn man es denn überhaupt realisieren wollte, insofern nachdenken, ob das nicht gegen eine bloße Möglichkeit getauscht würde.

Ohne ein juristisches Proseminar aus der Veranstaltung machen zu wollen: Die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten aus § 51 a aufgrund hochschulinterner Satzungen würde die Frage nach dem Vorbehalt des Gesetzes und danach aufwerfen, ob das überhaupt eine gesetzliche Grundlage hat.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis auf ein laufendes Verfahren zur Änderung des Hochschulgesetzes, das vom Wissenschaftsministerium angestoßen wurde. Zu dessen Inhalt kann ich noch nichts sagen, weil uns erst seit dem späten gestrigen Abend das Eckpunktepapier dazu vorliegt, aber nach dem, was wir vorab zu wissen glauben, soll das Thema „Hochschulordnungsrecht“ im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens ohnehin betrachtet werden. Den einen oder anderen Gedanken könnte man also aufnehmen oder auch nicht.

Letzte Bemerkung – ich hatte ja gesagt, kein juristisches Proseminar draus machen zu wollen –: Beim Blick durch die einzelnen Stellungnahmen fällt auf, dass nicht alles, was da zum Begriff der Wissenschaftsfreiheit vertreten wird, im rechtswissenschaftlichen Diskurs – um es in aller Zurückhaltung zu sagen – ohne Weiteres anschlussfähig wäre. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann (Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften [per Video zugeschaltet]):

Ich muss schauen, dass ich die fünf Minuten gefüllt bekomme. Gesetzliche Anpassungsnotwendigkeiten – da darf ich, vorab abgestimmt, auch für die LRKs der Universitäten und der Kunst- und Musikhochschulen sprechen –: Bei denjenigen, die vor Ort mögliche Situationen, wie sie aufgerufen wurden, real behandeln müssen, wird keinerlei Anpassungsbedarf in dem hier aufgezeigten Sinne gesehen. Das bisherige Instrumentarium, das uns zur Verfügung steht, wird als absolut ausreichend angesehen. Tatsächlich würden wir einerseits auch eher – das muss ich nicht redundant berichten – eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit und andererseits eine weitere Bürokratisierung mit Blick auf unseren Handlungsrahmen befürchten. Die Politik verspricht uns ja regelmäßig, dass es zum Bürokratieabbau kommen werde. Wenn allerdings die real Handelnden im täglichen Leben keinen Handlungsbedarf erkennen können, wären zusätzliche Regelungen vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlagen eher belastend als hilfreich. Das ist ein ganz pragmatisches Argument.

Zur Frage, wie wir mit den aktuellen Vorkommnissen im Kontext der Terroraktivitäten der Hamas und der Kriegsführung der israelischen Regierung umgehen: Da muss man ganz klar und relativ schlicht sehen, dass wir natürlich Orte des wissenschaftlichen Diskurses sind, solange keine Störungen von Forschung und Lehre erfolgen. Ansonsten kommt relativ schnell der Übergabepunkt zu den örtlichen Polizeibehörden und zum Staatsschutz. Da scheint es – soweit ich das beurteilen kann – in Nordrhein-Westfalen ein ausreichendes Instrumentarium zu geben, um mit diesen Situationen gut umgehen zu können. – Vielen Dank.

Dr. Karsten Schubert (Humboldt-Universität zu Berlin [per Video zugeschaltet]):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender und verehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier sprechen zu dürfen.

Ich fange an mit der Frage von Herrn Hartmann zum Begriff der Wissenschaftsfreiheit generell. Der Begriff der Wissenschaftsfreiheit hat mehrere Dimensionen. Es geht dabei nicht nur darum, dass einzelne Forschende frei über die Ziele und Methoden ihrer Forschung und Lehre entscheiden können. Vielmehr gibt es neben dieser individuellen Dimension – die in den gesellschaftlichen Diskussionen, Stichwort „Netzwerk Wissenschaftsfreiheit“, im Mittelpunkt steht – die kollektive Dimension der selbstgesteuerten Fortentwicklung von Forschungsgemeinschaften und Disziplinen mitsamt der Verteilung von Ressourcen, die auch für eine effektive Ausübung der individuellen Freiheit entscheidend ist. Über diese Ressourcen entscheiden im Wesentlichen im Kollektiv organisierte Forschungsgemeinschaften. Die kollektive Dimension der Wissenschaftsfreiheit kann auch im Konflikt mit der individuellen stehen, wenn Forschungsgemeinschaften bestimmte Forschungsrichtungen nicht mehr verfolgen und fördern.

Ich denke, dass viele der Beschwerden, der angeblichen Belege für eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch über die Stränge schlagende Kritik und Cancel Culture, die wir in den letzten Jahren vor allen Dingen aus der Ecke des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit gehört haben, eigentlich Klagen über die kollektive Fortentwicklung der Wissenschaft und der damit verbundenen Neuverteilung der Mittel sind. Die

kann natürlich zuungunsten Einzelner gehen, das kann als individuelle Einschränkung wahrgenommen werden. Das ist aber ein normaler Teil des wissenschaftlichen Operierens und deshalb eben keine problematische Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit. Die individuelle Wissenschaftsfreiheit konstituiert nämlich keinen Anspruch auf spezifische Ressourcen.

Jetzt zur rechtswissenschaftlichen Diskussion: Dort wird die Wissenschaftsfreiheit auf verschiedenen Ebenen unterschieden. So ist Wissenschaftsfreiheit auf der gesellschaftlichen Ebene nach Dieter Grimm ein Funktionsgrundrecht, bei dem es darum geht, dass das eigenständige Operieren des Sozialsystems Wissenschaft sichergestellt wird. Das wird durch die Träger dieses Grundrechts konkretisiert, also zum einen durch die Hochschulen und Forschungsgemeinschaften auf der organisatorischen Ebene und zum anderen durch die Forschenden auf der individuellen Ebene. Insgesamt gibt die Wissenschaftsfreiheit dem Staat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Wissenschaft wissenschaftlich funktioniert. Das ist ein positiver und negativer Auftrag. Die Wissenschaft wird durch staatliche Mittel und Gesetze als frei institutionalisiert. Der Staat richtet die Wissenschaft damit ein, gleichzeitig hält er sich aber heraus. Gleiches gilt übrigens für die Hochschulen. Man muss die Wissenschaft also wissenschaftsgerecht organisieren und darf gleichzeitig nicht in das wissenschaftliche Operieren, vor allem ihrer einzelnen Mitglieder, eingreifen. Es gibt außerdem eine Doppelrolle: gegenüber dem Staat grundrechtsberechtigt, gegenüber den Mitgliedern grundrechtsverpflichtet. Es gibt also insgesamt einen Auftrag an die verschiedenen Ebenen, die Wissenschaft wissenschaftsgerecht einzurichten.

Wir wissen aus der Forschung, dass mangelnde Diversität sowie Diskriminierungs- und Privilegienstrukturen innerhalb der Wissenschaft dazu führen können, dass das Operieren der Wissenschaft behindert wird. Mangelnde soziale Diversität führt nämlich zu einer epistemischen Verarmung, also einer eingeschränkten Erkenntnisleistung. Sie ist also schädlich für die Wissenschaft selbst. Daraus ergibt sich ein Auftrag an den Staat, zur besseren Realisierung der Wissenschaftsfreiheit für mehr Diversität in der Wissenschaft zu sorgen.

Ich komme jetzt zu der Frage, warum der Gesetzentwurf die Wissenschaftsfreiheit einschränken würde, in dem er studentischen Protest einschränkt. Das liegt daran, dass studentischer Protest selbst eine Kraft ist, die zur Diversifizierung der Wissenschaft beiträgt, die gut für die Wissenschaftsfreiheit ist. Studentischer Protest zielt nämlich besonders oft auf solche Themenfelder ab, in denen Diskriminierungsstrukturen innerhalb von Forschung behandelt werden. Studentischer Protest richtet sich meist gegen Forschende, die dafür kritisiert werden, übrigens auch wissenschaftlich, mit ihrer Forschung zur Perpetuierung von diskriminierenden Denkweisen und Einstellungen beizutragen. Dieser Protest bringt die mutmaßlichen Diskriminierungsverhältnisse in den wissenschaftlichen Dialog und regt wiederum sowohl Forschende als auch Studierende an, sich kritisch damit auseinanderzusetzen.

Insgesamt ist hier wichtig, dass studentischer Protest nur eine Art der machtkritischen Diversifizierung an Hochschulen ist. Die wichtigste Art ist die interne Diversifizierung, also die Weiterentwicklung der Disziplinen durch den selbstkritischen

Forschungsprozess. Es gibt auch extern institutionelle Diversifizierung durch die politische Steuerung und eben extern aktivistische Diversifizierung, zu der der studentische Protest zählt.

Um das Ganze auf ein universalistisches Level zu bringen, zitiere ich die Hochschulrektorenkonferenz, die Ähnliches kürzlich im Hinblick auf die aktuelle Lage gesagt hat:

„Hochschulen sind Orte des kritischen Diskurses, des Dialogs und der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Offenheit der Teilnahme, die Begründung eingebrachter Argumente und ein im Kern wertschätzendes Miteinander sind dabei elementar. Teil dieses Prozesses können auch Proteste, Demonstrationen und Provokationen sein, sofern sie das Ziel der sachlichen Information, der Analyse und der Verständigung über Argumente verfolgen oder erlaubte Formen von Meinungsäußerung darstellen.“

Die Hochschulrektorenkonferenz hält also ein liberales Plädoyer für den studentischen Protest an Hochschulen.

Ich wurde gefragt, ob ich glaube, dass die aktuelle Gesetzeslage ausreiche. Die ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Insgesamt würde ich sagen, dass es keine Verschärfung hinsichtlich der Sanktionierung von Studierenden braucht, insbesondere nicht, wenn Straftaten geschehen sind, die hinlänglich durch das Strafrecht abgedeckt werden.

Zur gesamtpolitischen Bewertung der Ereignisse an Hochschulen in letzter Zeit: Ich bin ja hier in Berlin. Wir hatten in Berlin verschiedene propalästinensische Proteste, mit denen sowohl von der Politik als auch von den Universitätsleitungen unterschiedlich umgegangen wurde. Es gab einen offenen Brief, und die Debatte darüber hat gerade zum Rücktritt bzw. zum einstweiligen Ruhestand von Staatssekretärin Döring geführt. Ich kann die Kritik an der FU, die in diesem offenen Brief geäußert wurde, nachvollziehen. Ich glaube, dort ist das Protestmanagement nicht gut gelaufen. Besser ist es gelaufen an der TU Berlin. An der HU Berlin hat sich die Politik in einer Art und Weise eingemischt, die kürzlich in einem detaillierten juristischen Fachbeitrag des Verfassungsblogs als rechtlich sehr problematisch gewertet wurde. Das waren meine Schlaglichter auf die aktuellen Ereignisse. – Vielen Dank.

Dr. Jörg-Detlev Dreyer (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für die Einladung zu diesem spannenden Thema, das durch die tagesaktuellen Entwicklungen sehr an Relevanz gewonnen hat.

Ich möchte in meinem Beitrag weniger den wissenschaftlichen Inhalten nachgehen, sondern mich vielmehr auf das konzentrieren, was mich am meisten bedrückt, nämlich dass der freie Austausch von Meinungen und Gegenmeinungen eingeschränkt werden kann, wenn man sich vor bzw. in den Hörsälen mit Themen beschäftigt, die mit den tatsächlich anstehenden Themen nichts mehr zu tun haben. Das müssen wir als Störungen brandmarken, weil der eigentliche Hochschulbetrieb teilweise lahmgelegt wird. Diese Beispiele kommen durch das politische Rahmenwerk immer stärker zum Tragen, sodass die Hochschulverwaltungen, die Rektoren sich immer mehr damit beschäftigen

müssen, wie sie gesellschaftliche Umtriebe, die in die Universitäten hinein gespült werden, in den Griff bekommen. Man sieht, dass eine ziemliche Unsicherheit dahin gehend besteht, wie man bestimmte Dinge angehen kann. Beispielsweise wird darüber nachgedacht, Forschungsmittel einzuschränken, wenn bestimmte Dinge vorgetragen werden. Das ist dann praktisch auch ein Anlass, in den Ruhestand versetzt zu werden. Daran sieht man, dass Rechtsunsicherheit bei den Hochschulleitungen gang und gäbe ist.

Ich habe in meiner Stellungnahme auch die zunehmende Gewalt herausgearbeitet: Wenn jemand von etwas gewaltsam abgehalten wird und die Hochschulleitung schreit ein, muss sie selbst Sorge haben, dass Leib und Leben gefährdet werden. Man sieht, dass die Gewaltbereitschaft innerhalb der Bevölkerung aus vielerlei Gründen immer weiter steigt. Das sollte im Hochschulbetrieb unterbleiben.

Muss der Sanktionskatalog angepasst werden, ja oder nein? Es gibt einige gute Sanktionen, die schon im Hochschulgesetz verankert sind. Nur ist die Entscheidung darüber, ob diese Sanktionen auch wirklich genutzt werden, zu sehr in die Reichweite der Hochschulverwaltungen gelangt, das heißt, die Studenten oder diejenigen, die sich bedroht fühlen, können nicht sicher sein, ob die Hochschulverwaltungen diesen Sanktionskatalog auch tatsächlich anwenden. Deswegen meine ich, dass etwas zur Sicherheit der dortigen Menschen getan werden muss. Die Hochschulverwaltungen müssen aufgefordert werden, zu handeln, wenn die Wissenschaftsfreiheit im Diskurs, also im Vortrag von Meinung und Gegenmeinung, behindert wird. Sie kann entweder dadurch behindert werden, dass man gar nicht in den Hörsaal hineinkommt, oder dadurch, dass man niedergeschrien wird. So nehmen – die Vorredner haben sich ja über Diversität ausgelassen – die Minderheitenmeinungen und die Vielfalt im Denken Schaden. Deswegen meine ich, dass das Hochschulgesetz etwas zu straffen ist. Das heißt, der Sanktionskatalog wäre aufgrund der aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Ich glaube, dass die politischen Rahmenbedingungen, die den Hochschulbetrieb mittlerweile behindern, zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht richtig erfasst wurden, sodass man das noch vertiefen muss. Außerdem muss man den Hochschulverwaltungen deutlich machen, dass ihr Einsatz gefordert ist. Das Motto „Im Zweifel mache ich lieber nichts“ hat der Willkür im Hochschulbereich Tür und Tor geöffnet.

Julia Eisentraut (GRÜNE): Wir haben eben gehört, dass der Austausch von Meinung und Gegenmeinung im wissenschaftlichen Diskurs gefährdet sei. Deshalb würde ich Herrn Kriegemann gerne fragen, was wissenschaftlichen Diskurs prägt und wie wissenschaftlicher Diskurs sich von Meinung und Gegenmeinung abhebt, um hier ein bisschen Klarheit darüber zu schaffen, wie ein wissenschaftsgeleiteter Diskurs im Allgemeinen funktioniert. Mir ist bewusst, dass die wissenschaftlichen Standards von Fachdisziplin zu Fachdisziplin anders sind, aber trotzdem gibt es generelle wissenschaftsgeleitete Rahmenbedingungen. Vielleicht können Sie das einmal einordnen.

Dr. Bastian Hartmann (SPD): Herr Schubert, ich würde einen Aspekt gerne kurz vertiefen, und zwar hinsichtlich der Frage, was genau Protest an Hochschulen ist. Sie unterscheiden zwischen diskursivem und disruptivem Protest. Vielleicht können Sie

das kurz hinsichtlich dessen schärfen, von welcher Art von Protest eine Gefahr oder mitunter auch ein Gewinn für die Wissenschaftsfreiheit ausgehen kann.

Angela Freimuth (FDP): Ich habe noch ergänzende Fragen an Herrn Dr. Schubert: Wie unterscheiden Sie zwischen wissenschaftlichen und politischen Veranstaltungen an unseren Hochschulen? Wie wird das im Gesetzentwurf getan? Warum ist der Unterschied relevant für die Beurteilung des Regelungsbedarfs?

Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD): Ich habe eine Frage, die sich an Herrn Dr. Schubert und Frau Stolle richtet. Sie hatten das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit angesprochen. Herr Dr. Schubert, wenn ich Sie richtig verstanden habe, hatten Sie gesagt, es gehe da in erster Linie um Ressourcen, die verteilt würden. Sehen Sie das wirklich so? Sehen die Leute aus den Netzwerken das so? Wird das Kollektiv der Wissenschaftsgesellschaft über das Individuum gestellt?

Ich habe auch noch Fragen an Herrn Dr. Dreyer. Sie hatten das schon angedeutet, ich würde Sie aber bitten, das explizit herauszuarbeiten. Es geht um die Lehrkräfte und die Frage, ob die Hochschulleitungen genug tun. Schützen sie ihre Lehrkräfte im Rahmen der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit in Bezug auf Störungen und persönliche Anfeindungen? Das haben wir gerade – so empfand ich es – ein bisschen verwischt. Da wurden persönliche Anfeindungen als wissenschaftliche Kritik angesehen. Wenn Sie darauf also noch einmal eingehen könnten: Tun die Hochschulleitungen genug für die Lehrkräfte, sodass sie sich frei äußern können?

Dr. Jörg-Detlev Dreyer (Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit [per Video zugeschaltet]): Ich bin nicht mehr so sehr im Hochschulbereich drin, um beantworten zu können, ob die Verwaltungen sich in ausreichender Weise schützend vor ihre Lehrkräfte stellen. Ich kann nur auf Grundlage der mir gegenüber abgegebenen Berichte sagen, dass ich das Gefühl habe, dass die Lehrkräfte schon etwas vorsichtiger mit dem werden, was sie sagen, weil die verbale oder nonverbale Gewalt, die ihnen entgegenschlägt, sie in ihrer Meinungsäußerung beeinflusst. Wenn die Hochschulverwaltungen sich nicht in ausreichender Weise schützend vor die Lehrkräfte stellen, besteht tatsächlich die Gefahr einer Beeinflussung, einer Manipulation der Wissenschaftsfreiheit, da man dann nicht mehr – in Anführungszeichen – ungestraft sagen kann, was man eigentlich denkt bzw. in der wissenschaftlichen Forschung herausgearbeitet hat.

Leider sind viele wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile von politischen Narrativen umrankt. Ich denke beispielsweise an die Klimadiskussion: Es gibt eine bestimmte Klimathese, auf die sich die Mehrzahl der Wissenschaftler verständigt hat und die einheitlich als richtig und bestätigt empfunden wird.

(Lachen von Dr. Bastian Hartmann [SPD], Julia Eisentraut [GRÜNE] und Bernadette Stolle [Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinik in der Trägerschaft des Landes NRW])

Dabei gibt es genügend Beispiele dafür, dass eine Klimathese widerlegt werden kann. Wenn das aber nicht mehr gesagt werden kann, weil das politisch ein Feindbild erzeugt, sehe ich darin eine Gefahr, die letztendlich dazu führen muss, dass die Hochschulverwaltungen gestärkt werden, um die Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten.

Dr. Karsten Schubert (Humboldt-Universität zu Berlin *[per Video zugeschaltet]*):

Ich fange an mit der Frage von Herrn Hartmann zur Unterscheidung zwischen diskursivem und disruptivem Protest, die ich in meiner Stellungnahme ja vorschlage. Als diskursiven Protest verstehe ich solchen, der sich rein kommunikativer Mittel bedient, also beispielsweise Flyer verteilen oder zu Demos aufrufen und zu Demos gehen. Ich habe in meiner vorherigen Antwort ja schon erläutert, dass ich studentischem Protest, der sich gegen Forschung richtet, die dafür kritisiert wird, diskriminierende Strukturen aufrechtzuerhalten, grosso modo eine diversitätsfördernde Wirkung und insofern auch eine wissenschaftsfreiheitsfördernde Wirkung zuschreibe.

Unter disruptiven Protest verstehe ich das Stören, etwa das nicht kommunikative Niederbrüllen, oder das Blockieren von wissenschaftlichen Veranstaltungen, sodass sie nicht durchgeführt werden können. Hier besteht die Schwierigkeit, dass derartige Protest offensichtlich ein unmittelbarer Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist, zwar ein individueller und punktueller Eingriff, aber trotzdem ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Insofern gilt die Herleitung der wissenschaftsfreiheitsfördernden Funktion von Protest nicht für diesen disruptiven Protest. Das ist in der Praxis allerdings oft sehr schwierig zu unterscheiden.

Ich hatte in meiner Stellungnahme das Beispiel von Marie-Luise Vollbrecht genannt. Im Gesetzentwurf wird das als disruptiver Protest angeführt, im Gesetzentwurf geht es nur um disruptiven Protest. Eigentlich war das aber ein diskursiver Protest, weil die Veranstaltung überhaupt nicht blockiert wurde. Sie wurde von der Universität wegen Sicherheitsbedenken abgesagt, und diese Entscheidung wurde stark kritisiert. Der Protest zielte aber nicht darauf ab, die Veranstaltung zu blockieren. Ich möchte betonen: Natürlich ist die Forderung, jemanden auszuladen und Veranstaltungen abzusagen, ohne sich selber tatkräftig durch Blockieren etc. dafür einzusetzen, diskursiver Protest.

Im Übrigen kann auch disruptiver Protest bzw. Protest, der eine störende Funktion hat, durchaus von der Versammlungsfreiheit gedeckt sein, auch im Hochschulbetrieb. Das ist immer einzelfallabhängig. So viel zu dieser Unterscheidung.

Das Problem insgesamt ist, dass der Gesetzentwurf wegen der Unschärfe der Begriffe, obwohl ich die hier so schön differenziere, zu einer generellen Einschränkung von studentischem Protest führen würde, in der Praxis auch von diskursivem Protest. Das war die Argumentation in der Stellungnahme.

Jetzt komme ich zu der Frage der FDP-Fraktion, wie ich zwischen wissenschaftlichen und politischen Veranstaltungen an Universitäten unterscheiden würde. Ich hatte mich da auch auf die Fallsammlung in dem Gesetzentwurf bezogen und in der Fußnote einige Fälle herausgestellt, die nicht in den Bereich der Wissenschaftsfreiheit fallen, weil es sich um Veranstaltungen von Politikern handelt, die letztlich politische Veranstaltungen

an Universitäten durchführen, die quasi zu Bühnen für die politischen Veranstaltungen werden. Zentral ist, dass Träger der Wissenschaftsfreiheit nur diejenigen sind, die sich wissenschaftlich betätigen, und das sind im Normalfall keine Politiker, die in ihrer Funktion als Politiker Veranstaltungen an Universitäten durchführen. Da das Sozialsystem des Politischen also in die Universitäten hineingezogen wird, ist aus meiner Sicht auch politischer Protest wie überall sonst legitim.

Zur Frage der AfD-Fraktion nach der Wissenschaftsgesellschaft und den Ressourcen. Sie hatten gefragt, ob ich das Kollektiv der Wissenschaftsgesellschaft über das Individuum stellen würde. Das machen weder ich noch die Rechtsprechung dazu. Ich hatte ausgeführt, dass die Wissenschaftsfreiheit verschiedene Dimensionen hat. Insgesamt ist sie ein Funktionsrecht, und das wird aufgesplittet in verschiedene Träger. Es gibt die individuellen Träger der Wissenschaftsfreiheit, die Wissenschaftler, und es gibt die Wissenschaftsorganisationen und Forschungsgemeinschaften. Beide sind Träger der Wissenschaftsfreiheit. Grundsätzlich ist keine Seite berechtigter als die andere, da beide Seiten notwendig sind.

Eine funktionierende Wissenschaft zeichnet sich auch dadurch aus, nach und nach Erkenntnisfortschritt zu erzielen. Das Wort wird philosophisch teilweise kritisiert, aber hier können wir es nehmen. Das funktioniert dadurch, dass sich wissenschaftliche Disziplinen weiterentwickeln. So entscheiden Wissenschaftler kollektiv über die Ressourcenverteilung innerhalb der Wissenschaft. Es ist ein ganz wichtiger Teil der Wissenschaftsfreiheit, dass das eben nicht politisch, sondern aus der Wissenschaft, aus der Gemeinschaft der Wissenschaftler*innen heraus bestimmt wird.

Das führt natürlich regelmäßig dazu, dass Wissenschaftler, die alten, falsifizierten Paradigmen anhängen, beispielsweise, dass es den menschengemachten Klimawandel nicht gebe, keine Mittel mehr durch das Kollektiv der Wissenschaftler zugewiesen bekommen. Es gibt also einen längerfristig gedachten Entwicklungsprozess der Ressourcenverteilung. Ich denke, dass das letztlich hinter den teilweise sehr schrill und hyperbolisch vorgetragenen Beschwerden von Mitgliedern des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit steht. Wenn man durch diesen Prozess Nachteile erfährt, wird das universalisiert, da man schlecht sagen kann: Es ärgert mich, dass sich die Forschung weiterentwickelt hat und ich weniger Ressourcen bekomme. – Es verfängt im öffentlichen Diskurs besser, wenn man sagt, dass die Wissenschaftsfreiheit insgesamt und für alle in Gefahr sei. Und eine solche Argumentation sehe ich beim Netzwerk Wissenschaftsfreiheit.

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann (Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften [per Video zugeschaltet]):

Ich glaube, ich sollte im Wesentlichen auf die Frage eingehen, wie wissenschaftsgeleiteter Diskurs an den Hochschulen abläuft. Wir sind Orte des wissenschaftlichen Diskurses mit ganz unterschiedlichen Settings; natürlich in den Hörsälen, in den Seminarräumen, aber auch auf den Fluren, in den Mensen der Hochschulen. Dort geht es letztlich um den respektvollen Austausch von Meinungen, das Abwägen von Argumenten.

Hinsichtlich der Verfestigung von Meinungen und Einsichten gibt es sicherlich Unterschiede. So wird es seltener einen Dissens über etwas physikalisch Nachgewiesenes als über etwas aus dem gesellschafts- bzw. geisteswissenschaftlichen Bereich geben.

Egal, wo Diskurs entsteht, ist es unsere Aufgabe als Hochschulleitung, dafür Sorge zu tragen, dass ein wissenschaftsgeleiteter Diskurs auch stattfinden kann. Gelegentlich gehören auch kollektiv artikuliert Unmutsäußerungen dazu, Buhen oder Ähnliches. Ich glaube, dass man das im wissenschaftlichen Diskurs aushalten muss. Man kennt es ja auch aus dem Bundestag und den Landtagen, dass es da gelegentlich zu kollektiven Meinungsäußerungen dieser Art kommt.

(Dr. Bastian Hartmann [SPD]: Mitunter! – Heiterkeit von Julia Eisen-
traut [GRÜNE])

Ich glaube übrigens nicht, dass die Hochschulleitungen mit dem bestehenden Instrumentarium überfordert sind. Herr Dreyer hat eben gesagt, dass er nicht mehr so im Hochschulbereich drin sei. Er hat darauf verwiesen, dass bei den Hochschulleitungen Rechtsunsicherheit bestehe, wie mit solchen Situationen umzugehen sei. Ich komme aus der Praxis, gehe jeden Tag in die Hochschule und kenne wirklich alle nordrhein-westfälischen Hochschulleitungen. Mir ist nicht bekannt, dass die Hochschulleitungen damit überfordert wären, diese Situationen zu handhaben, auch nicht die aktuell sehr schwierigen.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich bin gar nicht unmittelbar angesprochen worden, würde aber gerne kurz etwas zu den Äußerungen von Herrn Dr. Schubert anmerken. Man kann versuchen, das mit diskursiven und disruptiven Brüchen ein bisschen zu verbrämen. Das sind aber Begriffe, die im juristischen Diskurs eigentlich keine Rolle spielen. Es ist relativ leicht: An einer Hochschule hat jeder das Recht, sich auf wissenschaftlicher Grundlage zu äußern, aber niemand hat das Recht, dass ein anderer sich nicht äußert. Selbstverständlich darf es Unmut und Protest geben, aber sobald versucht wird, zu verhindern, dass sich andere auf wissenschaftlicher Grundlage äußern, gibt es ein Problem mit der Wissenschaftsfreiheit.

Das mit den Politikern ist richtig: Wenn Politiker an Hochschulen auftreten, sind das zunächst einmal keine wissenschaftlichen Auftritte, vielmehr ist das politische Bildung im weiteren Sinne. Das sieht übrigens dann anders aus, wenn Kolleginnen und Kollegen Politiker einladen, weil sie meinen, die könnten fachlich etwas zu der Veranstaltung beitragen. Das mag in den politiknahen Fächern besonders geeignet erscheinen, in anderen weniger. Wenn man versucht, solche Veranstaltungen zu verhindern, betrifft das die Wissenschaftsfreiheit der einladenden Kolleginnen und Kollegen und nicht die der Politiker, die vielleicht auf ganz anderer Grundlage reden.

Die Sache mit dem Klimawandel würde ich nicht als ideales Beispiel dafür betrachten, dass man auch an vermeintlich widerlegten Dingen weiter forschen kann. Ganz generell halte ich die dahinterstehende abstrakte Aussage aber nicht für falsch. Ich darf daran erinnern, wie in vielen Parlamenten noch vor wenigen Jahren über die komplette Ungefährlichkeit von Coronaimpfstoffen geredet worden ist. Inzwischen sind doch viele Fachkollegen etwas ins Zweifeln gekommen, ob man das mit dieser Rigidität hätte sagen sollen, da die Erkenntnisse sich erweitert haben. Wissenschaft geht immer weiter, auch wer an alten Dingen forscht, bewegt sich noch im wissenschaftlichen Bereich. Insofern würde ich das nicht zu leicht abtun. Wie gesagt: Den Klimawandel würde ich

persönlich nicht für ein ideal gewähltes Beispiel halten, aber die Grundaussage dahinter ist nicht verkehrt.

Bernadette Stolle (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Beschäftigten an den Hochschulen und Universitätsklinika in der Trägerschaft des Landes NRW): Nur ganz kurz, es ist ja schon einiges dazu gesagt worden. Die Meinungs- und die Wissenschaftsfreiheit unterscheiden sich grundgesetzlich an zwei Punkten. Die Meinungsfreiheit kann durch Gesetze eingeschränkt werden und wird durch Gesetze eingeschränkt. Es gibt Verbote, über einige Dinge zu reden, und das hat auch seinen guten Grund. Die Meinungsfreiheit stellt auch völligen Blödsinn unter den Grundrechtsschutz. Ich kann sagen, die Erde sei eine Scheibe, und das entspricht der Meinungsfreiheit. Das ist vollkommen in Ordnung. Dafür die Wissenschaftsfreiheit in Anspruch zu nehmen, wäre allerdings völlig falsch. Die Erde ist keine Scheibe, und das hat auch nichts mit der strukturierten Suche nach der Wahrheit zu tun. Demzufolge reden wir über zwei völlig unterschiedliche Dinge.

Der wissenschaftliche Diskurs kann auch mal in eine falsche Richtung laufen; natürlich kann man sich irren. Als die Coronazahlen hoch waren, als wir uns mit der Pandemie auseinandergesetzt haben, haben wir täglich damit umgehen müssen, auch als normale Bürgerinnen und Bürger, dass es in der Wissenschaft Irrungen und Wirrungen gibt. Das ist ein lernendes System. Aber Wissenschaft ist immer dazu aufgefordert, aus diesen Fehlern zu lernen und das weiterzuentwickeln.

Meinung hingegen ist irgendwas, die wer weiß woher kommen kann. Das hat mit der strukturierten Suche nach der Wahrheit, mit strukturiertem Vorgehen nichts zu tun. Das sind tatsächlich zwei unterschiedliche Welten, die man auch auseinanderhalten sollte. Ich habe das in meiner Stellungnahme ausführlich dargelegt.

Ich denke, dass es beim Netzwerk Wissenschaftsfreiheit an dieser Stelle hakt. Durch dieses Netzwerk wird Wissenschaftsfreiheit neu definiert, nämlich als reine Unterrichtsstörung. Das macht die Wissenschaftsfreiheit wesentlich kleiner, als sie ist – und das halte ich für gefährlich.

Prof. Dr. Daniel Zerbin (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Schubert und Herrn Professor von Coelln. Die Beispiele, die gerade genannt worden sind, etwa der Klimawandel oder Corona, sind leider emotional sehr aufgeladen. Ich habe eine Verständnisfrage, die geht vor allem in Richtung von Herrn Dr. Schubert, und Sie können mich gerne korrigieren. Sie haben gesagt, dass gewisse Thesen nicht zu überprüfen seien, wenn kein wissenschaftlicher Konsens bestehe. Nach meinem Verständnis, nach der Wissenschaftstheorie Karl Poppers sind Thesen immer nur vorläufig wahr. Sie können falsifiziert werden, es kann sich ändern. Das Beispiel mit der Erde als Scheibe ist sehr abstrakt. Wir wissen nicht, wie es sich ändern könnte. Vielleicht wird die Erde doch mal eine Scheibe, wenn sie explodiert oder Ähnliches. Derartiges beschreibt Karl Popper in seinem Werk zur Wissenschaftstheorie sehr genau, auch was physikalische Formeln angeht. Meine Frage lautet, ob Sie wirklich glauben, dass wir keine Ressourcen mehr hineinstecken sollten, wenn etwas erst einmal falsifiziert wurde.

Dr. Karsten Schubert (Humboldt-Universität zu Berlin [per Video zugeschaltet]):

Vielen Dank für die Rückfrage, die es mir erlaubt, das Ganze weiter zu präzisieren. Ich spreche mich überhaupt nicht dafür aus, dass irgendwelche Thesen in der Wissenschaft nicht mehr aufgestellt bzw. vertreten werden dürfen. Es ging um die Unterscheidung zwischen der Freiheit der Ziele, das ist die individuelle negative Freiheit von Wissenschaftler*innen, zu forschen und zu machen, wie sie wollen, und der Freiheit der Mittel, das ist die positive Freiheit, Ressourcen zu haben und in den bestehenden wissenschaftlichen Netzwerken gemeinsam wesentlich ressourcenintensiver agieren zu können, um beispielsweise Fördermittel zu bekommen, zu Konferenzen eingeladen zu werden, in den wichtigsten Zeitschriften zu publizieren usw. usf. Das alles zählt zur Freiheit der Mittel, und es ist zentral für die Wissenschaftsfreiheit, für die Selbststeuerung der Wissenschaft, über diese Mittel verfügen zu können.

Wenn man den Klimawandel leugnet – eine Position, die in der Wissenschaftscommunity aktuell kaum Anhänger findet –, kann es passieren, dass man aus Peer-Review-Verfahren rausgeschmissen wird, nicht zu Konferenzen eingeladen wird, keine Fördermittel bekommt. Die Freiheit der Mittel, die positive Freiheit wird dadurch natürlich eingeschränkt. Die Freiheit der Ziele, die negative Freiheit wird dadurch aber nicht eingeschränkt. Man kann trotzdem so weitermachen, man kann dann nur nicht auf die großen wissenschaftlichen Bühnen hoffen.

Ich habe jetzt einfach nur beschrieben, wie Wissenschaft funktioniert, es war noch nicht so viel Normativität dabei. Sie hatten mit Blick auf die soziale Dimension des Funktionierens von Wissenschaft die Frage gestellt, ob man die Ressourcen tatsächlich so verteilen sollte, ob man es Wissenschaftler*innen überlassen sollte, zu entscheiden, was gerade die vielversprechendsten Ansätze sind. Ich denke, dass dem so ist. Die Wissenschaft wird in Deutschland mittels erheblichen Ressourcenaufwands gesellschaftlich und politisch als frei institutionalisiert. Ich denke, es ist gut, dass die Wissenschaft durch ihre Selbststeuerung die vielversprechendsten Ansätze so gut wie möglich verfolgen kann und dass die Mittel nicht paritätisch gerecht auf alle möglichen Ansätze aufgeteilt werden, die vom wissenschaftlichen Diskurs schon lang überholt wurden.

Prof. Dr. Christian von Coelln (Deutscher Hochschulverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, der Punkt ist wirklich wichtig. Das Bundesverfassungsgericht, das die maßgebliche Auslegungsinstanz ist, definiert Wissenschaft, soweit es um Forschung geht, als Versuch der Ermittlung der Wahrheit und sagt dazu, dass das nie abgeschlossen werden könne.

Beim drastischen, aber nicht ganz so emotional aufgeladenen Thema „Erde als Scheibe oder als Kugel“ gibt es sicherlich nicht mehr viel zu erforschen. Wir wissen alle, zu welchem Ergebnis man kommt, wenn man versuchen würde, das in Frage zu stellen. Das hat übrigens gerade ein amerikanischer Kollege gemacht. Er hat sich mit einer selbst gebauten Rakete in die Höhe geschossen. Das ist nicht gut ausgegangen. Er konnte nicht beweisen, was er gerne beweisen wollte, also das mit der Scheibe, und er ist dabei auch noch ums Leben gekommen. Das ist menschlich tragisch, aber

wahrscheinlich kein großer Verlust für die Wissenschaft, für den Erkenntnisfortschritt. Wenn man das mit ernsthaften Methoden macht, ist aber auch das Wissenschaft.

Das mit der Mittelverteilung ist natürlich richtig. Man muss das aber schon auseinanderhalten. Das kollektivistisch überwölbende Verständnis wird dem primär individualschützenden Charakter der Wissenschaftsfreiheit aus juristischer Sicht jedenfalls nicht gerecht. Natürlich gibt es die staatliche Ressourcenverteilung. Wir reden aber über unterschiedliche Dinge. Wir reden auf der einen Seite darüber, wer Gelder bekommt. Auf der anderen Seite reden wir darüber, wer ungestört forschen und gegebenenfalls seine Forschungsergebnisse publizieren darf. Das muss man auseinanderhalten. Der Ausgangspunkt der Wissenschaftsfreiheit ist definitiv ein individualschützender, die Freiheit der einzelnen Wissenschaftlerin, des einzelnen Wissenschaftlers betreffend.

Vorsitzender Prof. Dr. Daniel Zerbin: Vielen Dank an unsere Gäste für die wertvollen Beiträge. Wir haben das jetzt en détail diskutiert, auch im Bereich der Wissenschaftstheorie. Ich glaube, dass es in einem Ausschuss wie dem Wissenschaftsausschuss sinnvoll ist, in die Tiefe zu gehen. Vielen Dank dafür. Das war sehr fruchtbar.

Das Protokoll der Anhörung wird demnächst im Internetangebot des Landtags abrufbar sein. Nach Vorlage des Protokolls wird sich der Ausschuss weiter mit dem Gesetzentwurf befassen.

(Beifall)

gez. Prof. Dr. Daniel Zerbin
Vorsitzender

Anlage

26.06.2024/01.07.2024

